

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin***Ri*** in der Verwaltungsstrafsache gegen ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, über die Beschwerde vom 1. Oktober 2019, eingebracht mit Mail vom 3. Oktober 2019, gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien vom 2. September 2019, zugestellt am 6. September 2019, Geschäftszahl MA67/196700139479/2019, zu Recht erkannt:

- I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
- II. Gemäß Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG iVm § 25a Abs 4 VwGG ist eine ordentliche Revision der Beschwerde führenden Partei und der belangten Behörde nicht zulässig.
- III. Gemäß Art 133 Abs 4 B-VG iVm § 25a Abs 4 VwGG ist eine außerordentliche Revision der Beschwerde führenden Partei nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

A. Im Straferkenntnis vom 29.05.2019 warf der Magistrat der Stadt Wien dem Beschwerdeführer (Bf.) vor, er habe die Parkometerabgabe dadurch fahrlässig verkürzt, dass er das mehrspurige Fahrzeug mit dem im Straferkenntnis näher bezeichneten behördlichen Kennzeichen am 6. Februar 2019 um 18:14 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt habe, ohne für seine Kennzeichnung mit einem richtig entwerteten Parkschein gesorgt zu haben. Über den Bf. wurde eine Geldstrafe in Höhe von EUR 60,00 und falls die Geldstrafe uneinbringlich ist, ein 14-stündige Ersatzfreiheitsstrafe verhängt. Gleichzeitig wurden Verfahrenskosten in Höhe von EUR 10,00 festgesetzt.

Das Straferkenntnis wurde am 3. Juni 2019 zugestellt, war innerhalb von vier Wochen ab Zustellung mit Beschwerde anfechtbar und wurde mit der am 8. Juli 2019 an den Magistrat der Stadt Wien gemailten **Beschwerde vom 3. Juli 2019** angefochten.

Diese Beschwerde wurde mit der **Beschwerdevorentscheidung vom 14. August 2019** als verspätet zurückgewiesen. Die Beschwerdevorentscheidung war an die Wohnadresse des Bf. adressiert. Sie wurde als RSb – Brief an den Bf. versandt und lt. Übernahmebestätigung am 20. August 2019 vom Bf. übernommen, war innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung anfechtbar und wurde nicht angefochten.

B. In dem am 27. August 2019 an den Magistrat der Stadt Wien gemailten **Schreiben vom 23. August 2019** beantragte der Bf. die Verfahrenswiederaufnahme und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens wegen „*vorsätzlich falscher Strafanzeigeerstattung*“ (© Bf.) und Überbelastung des Bf. durch die Beschwerdevorentscheidung vom 14. August 2019, verrechnete EUR 88,00 als „*mutwilligen Arbeitsaufwand*“ (© Bf.) und forderte den Magistrat der Stadt Wien auf, diesen Betrag binnen einer nicht verlängerbaren Frist von 14 Tagen auf sein Konto zu überweisen.

Die Ausführungen in dem 26 Seiten umfassenden Schreiben sinngemäß zusammengefasst, brachte der Bf. vor, er habe im von 1991 bis 23. Mai 1997 dauernden Strafverfahren nachweisen können, dass Organwalter der Republik Österreich Straftäter seien, dass die Republik Österreich in drei Verfahren wegen Verfassungsbruch in Straßburg rechtskräftig verurteilt worden sei, dass die Finanzprokuratur dem Bf. zugesprochene Kosten nicht bezahle, weshalb lt. Schreiben der Bundespräsidentenkanzlei vom 31. Oktober 2000 ein Schaden in Höhe von EUR 63.609.320,00 entstanden sei. Die Republik Österreich höhle die Unternehmen des Bf. vorsätzlich finanziell aus und erstatte vorsätzlich falsche Strafanzeigen, weshalb ein doppelter Betrugstatbestand vorliege. Der Meldungsleger ignoriere Verkehrszeichen und eine Ladezone. Da der Magistrat der Stadt Wien das Verwaltungsstrafverfahren hätte einstellen müssen und nicht eingestellt habe, seien die Ausgaben des Bf. gegenzuverrechnen. Davon abgesehen sei der Bescheid an die Firmenadresse und nicht an die Wohnadresse des Bf. zugestellt worden. Auf den Bf. sei illegal dadurch Druck ausgeübt worden, dass sich Beamte und Behörden auf ihren Dienstid berufen und den Bf. inhaftiert haben, um zu verhindern, dass er sich in Straßburg äußert, was durch das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 10. September 1999 nachweisbar sei. Das Verwaltungsstrafverfahren sei wiederaufzunehmen, da die Behörde **1.)** den Bf. überbelastet und dadurch verhindert habe, dass er Fristen einhalte, **2.)** das Verfahren nicht einstelle, **3.)** vorsätzlich gegen Gesetze und Normen verstoße, **4.)** „*mit Scheinbegründungen bereit war, falsche Strafverfügungen bedenkenlos auszustellen*“ (© Bf.) und **5.)** ein „*schwerer Betrugstatbestand*“ (© Bf.) vorliege.

C. Der Verfahrenswiederaufnahmeantrag wurde mit **Bescheid vom 2. September 2019** abgewiesen. Dieser Bescheid war an die Wohnadresse des Bf. adressiert, wurde als RSb – Brief an den Bf. versandt und lt. Übernahmebestätigung am 6. September 2019 zugestellt, war innerhalb von vier Wochen ab Zustellung mit Beschwerde anfechtbar und wurde mit der am 3. Oktober 2019 an den Magistrat der Stadt Wien gemailten **Beschwerde vom 1. Oktober 2019** angefochten.

D. Die Ausführungen in der 77 Seiten umfassenden **Beschwerde vom 1. Oktober 2019** sinngemäß zusammengefasst, brachte der Bf. vor:

Die Berufungsbehörde habe das erstinstanzliche Parteivorbringen ignoriert. Sie hätte das Verwaltungsstrafverfahren nicht einleiten dürfen, wenn sie sich rechtmäßig verhalten hätte. Sie habe sich nicht mit der vorsätzlichen Überbelastung des Bf. auseinandergesetzt. Dass die Republik dreifach international verurteilt worden sei, sei ihr als Vorstrafe zwingend anzulasten. Die Verfahrenswiederaufnahme sei rechtens, da strafrechtlich relevante Tatsachen nach einer OGH-Entscheidung aus dem Jahr 2012 bis zu 60 Jahren gespeichert werden. Über die Kosten des Bf. sei nicht entschieden worden. Der Bf. habe Anzeige bei der Staatsanwaltschaft Wien wegen Betrug und systembedingt illegalem Vorgehen erstattet. Die Behörde bereichere sich, wenn sie die Ausgaben des Bf. (für das Verwaltungsstrafverfahren und die Anzeige) nicht zahle. Die Staatsanwaltschaft Wien weigere sich, Morde zu untersuchen, was aus einem Akt ersichtlich sei, der herbeizuschaffen und zwingend einzusehen sei. Das Verfahren sei wiederaufzunehmen, da erst durch ein jetzt aufgenommenes Foto nachweisbar sei, dass sich Meldungsleger und Beamte vorsätzlich falsch verhalten hätten. Der die Ladezone betreffende Verwaltungsakt sei dem Bf. vorsätzlich vorenthalten worden. Die Bescheidbegründung sei mangelhaft, da die Behörde den Sachverhalt nicht festgestellt habe, die Eingaben des Bf. ignoriere, nicht detailliert begründe, warum sie seinem Vorbringen nicht folge, nicht sachverhaltsbezogen begründe, die Norm nicht begründe und nicht darstelle, wie sie Beweise würdige.

Abschließend beantragt der Bf., **1.)** das Ermittlungsverfahren ergänzen zu lassen oder selbst zu ergänzen, **2.)** den angefochtenen Bescheid wegen der behaupteten Sachverhaltsmängel zu beheben und die Verwaltungsstrafsache an die Behörde erster Instanz zurück zu verweisen, **3.)** eine mündliche Verhandlung mit unmittelbarer Beweisaufnahme durchzuführen, **4.)** den Meldungsleger und zwei namentlich genannte Beamte vorzuladen und zu vernehmen, **5.)** den angefochtenen Bescheid aufzuheben und in der Sache zu entscheiden sowie **6.)** die bereits geltend gemachten Kosten und weitere Kosten in Höhe von EUR 88,00 zuzuerkennen.

E. Der Beschwerde war auch die **Sachverhaltsdarstellung** des Bf. **an die Staatsanwaltschaft Wien vom 17. September 2019** beigelegt, worin das vom Bf. angefertigte Foto der Ladezone vom 17. September 2019 als Beweismittel angeführt wird.

F. Mit **Beschluss vom 13. November 2019, Geschäftszahl RV/7500713/2019**, sprach das Bundesfinanzgericht aus, dass die derzeit vom Magistrat der Stadt Wien verwendete Amtssignatur nicht alle Daten eines Genehmigungsberechtigten und des die Genehmigungsberechtigung Erteilenden enthält, die deren eindeutige Identifizierung ermöglicht. Alle mit dieser Amtssignatur unterfertigten Erledigungen seien absolut nichtige Verwaltungsakte.

Diesen Beschluss hob der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) mit seiner Entscheidung VwGH vom 24. April 2020, Ra 2020/16/0012, als inhaltlich rechtswidrig auf und verwies begründend auf die Entscheidung VwGH vom 17. Dezember 2019, Ra 2019/16/0140. Die derzeit vom Magistrat der Stadt Wien verwendete Amtssignatur bewirkt daher nicht, dass mit ihr unterfertigte Erledigungen absolut nichtige Verwaltungsakte sind.

Über die Beschwerde wurde erwogen:

1. Da der Verwaltungsgerichtshof den Beschluss des Bundesfinanzgerichts vom 13. November 2019, RV/7500713/2019, als inhaltlich rechtswidrig aufgehoben hat, ist über die Beschwerde vom 1. Oktober 2019 im jetzt fortgesetzten Beschwerdeverfahren zu entscheiden.

Die am 3. Oktober 2019 eingebrachte Beschwerde vom 1. Oktober 2019 richtet sich gegen den am 6. September 2019 zugestellten und innerhalb von vier Wochen ab Zustellung anfechtbaren Bescheid vom 2. September 2019: Da die vierwöchige Beschwerdefrist am 4. Oktober 2019 endet, hat der Bf. die Beschwerde innerhalb offener Beschwerdefrist eingebracht und da er sie auch formgerecht eingebracht hat, ist über die Beschwerde „*in der Sache*“ zu entscheiden.

2. Entscheidung in der Sache:

2.1. Beschwerdegegenstand und Beschwerdepunkte:

Mit dem jetzt angefochtenen Bescheid vom 2. September 2019 hat der Magistrat der Stadt Wien den Wiederaufnahmeantrag vom 23. August 2019 abgewiesen: Deshalb ist strittig, ob das Verwaltungsstrafverfahren mit der im Spruch dieser Entscheidung angeführten Geschäftszahl wiederaufzunehmen ist oder nicht.

2.2. Rechtslage:

Gemäß [§ 69 Abs 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991](#) – **AVG** ist dem Antrag einer Partei auf Wiederaufnahme eines durch Bescheid abgeschlossenen Verfahrens nur dann stattzugeben, wenn ein Rechtsmittel gegen den Bescheid nicht oder nicht mehr zulässig ist und einer der in Ziffer 1 bis 4 aufgezählten Wiederaufnahmegründe vorliegt. Gemäß **§ 69 Abs 2 AVG** ist der Antrag auf Wiederaufnahme binnen zwei Wochen ab Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat.

2.3. Sach- und Beweislage:

Auf die Rechtslage in Pkt. 2.2. bezogen ist der Entscheidung folgende Sach- und Beweislage zugrunde zu legen:

2.3.1. Der Bf. hat den mit 23. August 2019 datierten Verfahrenswiederaufnahmeantrag am 27. August 2019 an den Magistrat der Stadt Wien gemailt: Er hat daher den Verfahrenswiederaufnahmeantrag am 27. August 2019 eingebracht.

2.3.2. Der Bf. hat die Verfahrenswiederaufnahme beantragt, da der Magistrat der Stadt Wien die Beschwerde vom 3. Juli 2019 gegen das Straferkenntnis vom 29. Mai 2019 mit der Beschwerdeverentscheidung vom 14. August 2019 als verspätet zurückgewiesen hat.

2.3.3. Die Beschwerdeverentscheidung ist nachweislich am Dienstag, den 20. August 2019, zugestellt worden. Die Rechtsmittelfrist hat zwei Wochen ab Zustellung betragen, weshalb sie am Dienstag, den 3. September 2019, geendet hat.

2.4. Rechtliche Würdigung und Entscheidung:

Da die Rechtsmittelfrist gegen die Beschwerdeverentscheidung am 3. September 2019 endet und der Bf. seinen Verfahrenswiederaufnahmeantrag am 27. August 2019 eingebracht hat, hat er den Verfahrenswiederaufnahmeantrag innerhalb offener Rechtsmittelfrist gegen die Beschwerdeverentscheidung gestellt.

Welche Rechtsfolge eintritt, wenn ein Verfahrenswiederaufnahmeantrag innerhalb einer noch offenen Rechtsmittelfrist gestellt wird, hat der Gesetzgeber in [§ 69 Abs 1 AVG](#) bestimmt: Er verbietet in derartigen Fällen, dem Verfahrenswiederaufnahmeantrag stattzugeben. Der Magistrat der Stadt Wien hat daher gesetzmäßig entschieden, als er den Verfahrenswiederaufnahmeantrag abgewiesen hat.

Die Beschwerdebegehren – Entscheidungen des Magistrats der Stadt Wien aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen – sind daher abzuweisen und werden mit dieser Entscheidung abgewiesen.

2.5. Entscheidung über die Beweisanträge:

Ist ein Verfahrenswiederaufnahmeantrag abzuweisen, weil er innerhalb einer offenen Rechtsmittelfrist gestellt worden ist, sind alle die behaupteten Wiederaufnahmegründe betreffenden Sach- und Beweislagen nicht entscheidungsrelevant. Alle die behaupteten Wiederaufnahmegründe betreffenden Beweisanträge werden daher als unerheblich abgewiesen.

2.6. Entscheidung über den Beweisantrag, einen bestimmten Akt der Staatsanwaltschaft Wien über eingestellte Mordermittlungen herbeizuschaffen und ihn einzusehen:

Der Beweisantrag wird als nicht zulässiges Beweisanbot abgewiesen, da in einem die Parkometerabgabe betreffenden Verwaltungsstrafverfahren nicht entscheidungsrelevant ist, ob Mordermittlungen eingestellt oder nicht eingestellt worden sind (vgl. VwGH vom 13.09.1991, [91/18/0088](#); 22.04.1992, [91/14/0232](#); 27.03.2003, [99/15/0148](#); 23.04.2004, [2003/17/0084](#)).

2.7. Entscheidung über den Kostenerstattungsantrag:

Den Abgabenvorschriften in Verwaltungsstrafverfahren ist nicht zu entnehmen, dass Verfahrensparteien einen Rechtsanspruch auf Kostenerstattung haben. Alle Kostenerstattungsanträge werden daher zurückgewiesen.

2.8. Entscheidung über die beantragte mündliche Verhandlung:

Das Bundesfinanzgericht sieht gemäß [§ 44 Abs 3 Z 3 VwGVG](#) davon ab, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, da nicht über eine Verwaltungsübertretung, sondern über einen Verfahrenswiederaufnahmeantrag zu entscheiden ist.

3. Revision:

Gemäß [§ 25a Abs 4 VwGG](#) iVm [Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG](#) sind Revisionen wegen Verletzung von subjektiven Rechten nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe in

Höhe von bis zu EUR 750,00 und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Straferkenntnis eine Geldstrafe in Höhe von bis zu EUR 400,00 verhängt wurde. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die ordentliche Revision und die außerordentliche Revision der Beschwerde führenden Partei sind daher nicht zulässig.

Die Frage, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit ein Verwaltungsstrafverfahren wiederaufgenommen werden darf, wird vom Gesetz beantwortet. Die ordentliche Revision der belangten Behörde ist daher nicht zulässig.

Wien, am 24. Juni 2020